

Antrag der Fraktion der CDU**Übersendung der Nutzerdaten von Social-Media-Accounts an die Strafverfolgungsbehörden**

Die vergangene Dekade hat gezeigt, dass sich die Straftaten im Cyberbereich immer weiter vervielfachen. Ein besonderer Schwerpunkt dabei ist die Häufung von Straftaten über den Social-Media-Bereich. Ein großes Problem bei der Strafverfolgung ist, dass es keine Regeln zur Übersendung der Nutzerdaten von Social-Media-Accounts an die Strafverfolgungsbehörden gibt. Die Strafverfolgungsbehörden sind auf eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Anbieter des entsprechenden Social-Media angewiesen, der das Letztentscheidungsrecht über eine Weitergabe hat.

Zwar gibt es Bestrebungen für digitale Spionageabwehr, die Speicherung von IP-Adressen, die Onlinedurchsuchung von privaten Computern. Die Diskussion in diesem Bereich der IT-Sicherheit beschäftigt sich meist nur mit der Seite des Datenschutzes, nicht mit der Ertüchtigung der Strafverfolgungsbehörden. Infolge dessen ist es zu einem eklatanten Ungleichgewicht der Strafverfolgungsmöglichkeiten zwischen der analogen und der digitalen Welt gekommen. So wie die Polizei in der analogen Welt offen und verdeckt Streife läuft und für Recht und Ordnung sorgt, muss sie das auch selbstverständlich in der digitalen Welt tun können. Während der letzten Dekade sind die Nutzerzahlen von Social-Media explodiert; Millionen Menschen nutzen diese Medien täglich.

Dem Kampf gegen Extremismus, Spionage, Kinderpornografie und weiteren Straftaten im Internet wird Priorität eingeräumt, jedoch ohne konkreten juristischen Bezug zur ermittlungstechnischen Handhabung der Social-Media. Gerade innerhalb dieser Netzwerke findet aber eine Vielzahl von Straftaten statt. Die Fahndung der Behörden läuft über eigene Accounts innerhalb der Medien. Um wirkungsvoll aktiv zu sein, benötigen die Fahnder jedoch die konkreten Nutzerdaten der User, die oftmals anonym im Cyberspace wirken. Die international aufgestellten Netzwerke, wie beispielsweise Facebook, sind hierbei allerdings nur bedingt kooperationsbereit. Es ist ausschließlich über eine schriftliche Anfrage an Facebook möglich, in Ermittlungsfragen Auskunft zu erhalten. Der Link für das Antragsformular auf Auskunft für die Strafverfolgungsbehörden ist im Fall des dringenden Notfalls immer noch derselbe, wie für normale Ermittlungen. Facebook behält sich das Recht vor, die Echtheit der Anfrage vor der Bearbeitung zu prüfen und im Zweifelsfall keine Auskunft zu geben. Begründet wird dies mit dem firmeninternen strengen Datenschutz. Es gibt keine andere Möglichkeit für die Behörden zur Kontaktaufnahme mit Facebook. Zudem benötigen die Strafverfolger ihrerseits einen Facebook-Account, müssen den User-Namen oder die User-IP neben den behördlichen Kontaktdaten mit angeben; trotzdem gibt es bisher keine Möglichkeit zur direkten Zusammenarbeit, da auch keine gesetzliche Grundlage dafür besteht.

Den Strafverfolgungsbehörden muss es vor allem bei schweren Straftaten verbindlich und gesetzlich geregelt binnen einer kurzen Frist möglich sein, in Ermittlungen auf die Nutzerdaten von Verdächtigen zuzugreifen zu können.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine Gesetzesinitiative im Bundesrat einzubringen, die die Übersendung der Nutzerdaten von Social-Media-Accounts an die Strafverfolgungsbehörden ermöglicht oder eine entsprechende Gesetzesinitiative eines anderen Landes oder des Bundes zu unterstützen.

Wilhelm Hinners,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU